

**Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderates am
24.03.2025**

Vorlage Nr. GR/042/2025

Umlegung "Hundsrücken III"

a) Anordnung der Umlegung "Hundsrücken III"

b) Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung "Hundsrücken III"

Der Zuschnitt der Flurstücke und die vorhandene ungünstige Erschließung verlangen zur Verwirklichung des Planungszieles bodenordnende Maßnahmen.

Eine freiwillige Bodenordnung auf privater Basis ist auszuschließen, da mit einem Teil der von der Planung betroffenen Eigentümer keine Einigung zur Realisierung der Planungen erreicht wurde.

Eine vereinfachte Umlegung nach § 80 BauGB kann wegen den fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Verwirklichung des Bebauungsplans „Hundsrücken III“ nur durch ein Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB möglich.

Das Umlegungsverfahren soll durch die zuständige Vermessungsbehörde durchgeführt werden. Auf die entsprechende Vereinbarung in der Anlage wird verwiesen.

a) Anordnung der Umlegung "Hundsrücken III"

Beschlussfassungsvorschläge:

1. Der Gemeinderat beschließt für den rechtskräftigen Bebauungsplan „Hundsrücken III“, nach § 46 Abs. 1 BauGB eine Umlegung anzuordnen (Das Gebiet entspricht der in der beigefügten Karte [siehe Anlage] rot eingefassten Fläche).
2. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Hundsrücken III“.

b) Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung "Hundsrücken III"

Beschlussfassungsvorschläge:

1. Die Gemeinde Emmingen-Liptingen überträgt nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Hundsrücken III“ auf die zuständige Vermessungsbehörde.
2. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Emmingen-Liptingen und dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, geregelt.

3. Der Bürgermeister der Gemeinde Emmingen-Liptingen wird ermächtigt, für die Umlegung „Hundsrüden III“ die im Entwurf vorliegende Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung (Einzelheiten der Übertragung der Umlegungsbefugnis, Mitwirkungsrechte der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Kosten der Umlegung usw.) mit dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, abzuschließen.
4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.



Florian Kienzler
Bürgermeister



Patrick Allweiler
Hauptamtsleiter